

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1365

Dr. Christian Grüneberg, Richter am Bundesgerichtshof,
Karlsruhe

Zur Anlegerentschädigung nach dem Einlagensicherungs-
und Anlegerentschädigungsgesetz – der Fall „Phoenix“

Seite 1371

Rechtsanwalt Dr. Jan Asmus Bischoff, LL.M. (NYU School
of Law), Hamburg

Völkerrechtlicher Rechtsschutz bei Staatsbankrott?
ICSID-Schiedsgericht bejaht seine Zuständigkeit für
argentinische Staatsanleihen

Seite 1374

BVerfG, 16.5.2012

Erfolglose Verfassungsbeschwerden im Fall eines über-
nahmerechtlichen Squeeze-outs

Seite 1378

BVerfG, 11.7.2012

Zur Verfassungsmäßigkeit des (freiwilligen) Delistings

Seite 1383

BGH, 22.5.2012

Kein Anspruch des Kreditinstituts nach § 675f Abs. 4
Satz 2 BGB auf ein gesondertes Entgelt für die Erfüllung
von Nebenpflichten

Seite 1389

BGH, 5.6.2012

Zur Frage einer arglistigen Täuschung, wenn in einem
Verkaufsprospekt der Aufwand für „Grundstück, Gebäude
incl. Vertrieb und Marketing“ genau beziffert wird, ohne
anzugeben, dass darin eine Innenprovision in Höhe von
18,24 % enthalten ist

Seite 1405

BGH, 15.5.2012

Tathandlung im Interesse der Gesellschaft keine Voraus-
setzung für Strafbarkeit des Geschäftsführers einer GmbH
wegen Bankrotts

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Dr. Christian Grüneberg, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Zur Anlegerentschädigung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz
- der Fall „Phoenix“ 1365
- Rechtsanwalt Dr. Jan Asmus Bischoff, LL.M. (NYU School of Law), Hamburg
Völkerrechtlicher Rechtsschutz bei Staatsbankrott?
ICSID-Schiedsgericht bejaht seine Zuständigkeit für argentinische Staatsanleihen 1371

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesverfassungsgericht 16.5.2012
Erfolgreiche Verfassungsbeschwerden im Fall eines übernahmehemmerlichen Squeeze-outs 1374
- Bundesverfassungsgericht 11.7.2012
Erfolgreiche Verfassungsbeschwerden in Sachen „Delisting“ 1378
- Bundesgerichtshof 22.5.2012
Fortgeltende Unwirksamkeit einer Klausel, wonach für die Benachrichtigung der Kunden über die Nichteinlösung einer Einzugsermächtigungslastschrift ein Entgelt anfällt, bis die Kreditwirtschaft das Einzugsermächtigungsverfahren auf das SEPA-Lastschriftmandat umgestellt hat; kein Anspruch des Kreditinstituts nach § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB auf ein gesondertes Entgelt für die Erfüllung von Nebenpflichten 1383
- Bundesgerichtshof 5.6.2012
Zur Frage einer arglistigen Täuschung, wenn in einem Verkaufsprospekt der Aufwand für „Grundstück, Gebäude incl. Vertrieb und Marketing“ genau beziffert wird, ohne anzugeben, dass darin eine Innenprovision in Höhe von 18,24 % enthalten ist 1389

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 14.5.2012
Zum Schutzbereich der Haftung wegen Verletzung der Insolvenzantragspflicht 1393

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 10.5.2012
Zur Frage, ob eine Vormerkung zur Sicherung des Rücküberweisungsanspruchs eines Grundstücks nach Erlöschen dieses Anspruchs mit einem weiteren Rücküberweisungsanspruch „aufgeladen“ werden kann; zur Berücksichtigung einer solchen Vormerkung im geringsten Gebot; zur Bemessung des Zuzahlungsbetrages, wenn eine Auflassungsvormerkung bei der Feststellung des geringsten Gebotes zu berücksichtigen ist; zur Pfändung des Anspruchs auf Rücküberweisung eines Grundstücks, der durch eine Vormerkung gesichert ist 1396
- Bundesgerichtshof 10.5.2012
Kein Rückstand des Schuldners mit der Erfüllung des Insolvenzplans und kein Wiederaufleben der Forderung, wenn die nicht erfüllte Forderung nicht zur Tabelle festgestellt worden ist und keine Entscheidung des Insolvenzgerichts über deren vorläufige Berücksichtigung vorliegt 1399

Bundesgerichtshof 14.6.2012
Rechtshandlung des Schuldners durch Übergabe eines Schecks an einen vollstreckungsbereiten Vollziehungsbeamten auch dann, wenn der Vollziehungsbeamte ohne die Ausstellung des Schecks erfolgreich in das sonstige Vermögen des Schuldners vollstreckt hätte 1401

Sonstiges

Bundesgerichtshof 15.5.2012
Die Strafbarkeit des Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wegen Bankrotts setzt nicht voraus, dass die Tathandlung im Interesse der Gesellschaft liegt (Aufgabe der „Interessentheorie“) 1405

Berichtigungen

Bundesverfassungsgericht 21.5.2012
Zur unzureichenden Gehörgewährung in einem Zivilprozess wegen Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluss („Prospekthaftung im weiteren Sinne“) 1408

Bundesverfassungsgericht 21.5.2012
Zur unzureichenden Gehörgewährung in einem Zivilprozess wegen Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluss („Prospekthaftung im weiteren Sinne“) 1408

Hans. OLG Hamburg 1.6.2011
Zur Frage, ob dem Inhaber einer an ihn abgetretenen, aber nicht in das Grundbuch eingetragenen rangmittleren Buchgrundschuld Schadensersatz gegenüber dem Inhaber der eingetragenen Grundschuld bei Erteilung einer Löschungsbewilligung und Löschung der Grundschuld zusteht 1408

Bücherschau

Klaus J. Hopt/Adolf Baumbach Handelsgesetzbuch, 35. Aufl. 1408

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV